

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 31 = 44, 1910, S. 401 - 401

Samter, Richard: Die Herkunft von § 2 T. 1.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ein Brauch, gegen den Plat. Leg. XI 924<sup>a</sup> Stellung nimmt, indem er die Höhe der Legate auf den zehnten Teil des Zuerworbenen (*τῆς ἐπικτητῶν*) festsetzt, um bei dem Adoptivsohn keinen Stachel zu hinterlassen (*ἀμεμπτος ἴλεων υἱὸν αὐτὸν ποιείσθω*). So kam man schließlich dazu auch bei Vorhandensein von Leibeserben anderen Personen Legate auszusetzen. Ob freilich die letztwilligen Verfügungen zugunsten der weiteren Töchter bereits „echte Legate“ waren, weiß ich nicht, bin aber der Meinung, daß solche Unterscheidungen für die Solonische Zeit müßig sind, bin auch ganz zufrieden, mit meinem Widerspruch bei Rabel (diese Zeitschr. XXX 474) soweit Eindruck gemacht zu haben, daß er sich „grundsätzlich“ gegen die „gänzliche Leugnung einer Mitwirkung des a potiori sogenannten Adoptionstestaments bei Ausbildung des Vermächtnistestaments“ erklärt. Der Vorwurf (ebd. 469), daß ich „sehr irre“, drückt mich also nicht.

So scheint mir die Entwicklung in Athen vor sich gegangen zu sein. Für den Wirkungsbereich der „alten Gesetzgeber“ der eingangs erwähnten Platostelle, die bereits völlige Testierfreiheit gestatteten, verliert sich der Ursprung des Testamentes allerdings in völliges Dunkel.

Breslau.

Th. Thalheim.

[Die Herkunft von § 2 I. 1.1.] — incipientibus nobis exponere iura populi Romani ita maxime videntur posse tradi commodissime, si primo levi ac simplici, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur. Alioquin si statim ab initio rudem adhuc et infirmum animum studiosi multitudine ac varietate rerum oneraverimus, duorum alterum aut desertorem studiorum efficiemus aut cum magno labore eius, saepe etiam cum diffidentia, quae plerumque iuvenes avertit, serius ad id perducamus, ad quod leniore via ductus sine magno labore et sine ulla diffidentia maturius perducere potuisset (nach Krüger).

Ob diese Worte byzantinischen Ursprungs sind oder aus einem der von Dorotheus und Theophilus verarbeiteten klassischen Institutionenwerke stammen und aus welchem, darüber ist eine Fehde zwischen Zocco-Rosa und Kübler entstanden. Kübler, der früher byzantinischen Ursprung annahm, erklärt sie jetzt für gajisch und beruft sich, von Zocco-Rosa angegriffen, mit Recht darauf, daß das einfache ab initio von den Juristen insgesamt 100 mal, statim ab initio dagegen nur von Gaius und zwar 12 mal angewandt wird (Zeitschrift 30, 435). Noch ein anderer, bereits von Kübler erwähnter Umstand spricht für ihn: die treuherzige Wendung duorum alterum aut — aut. Sie kommt, wie ich feststellte, in den Digesten und den außerjustinianischen Quellen nur vor bei Gaius in l. 73 § 1 D. 35, 2 (ut duorum alterum fiat, aut ita ratio habeatur, tamquam pure debeatur, aut ita, tamquam nihil debeatur). Wenn zwei eigentümliche, bei keinem anderen juristischen Schriftsteller außer Gaius nachweisbare Redeweisen in einem und dem-